



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 9/2010 vom 2. März 2010

---

**Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin  
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Badensche Straße 50–51 • 10825 Berlin  
Telefon +49 (0)30 85789-201 • Telefax +49 (0)30 85789-319

**Bibliotheksgebührenordnung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**vom 1. Dezember 2009**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Benutzung.....	3
§ 3 Säumnis-/Mahngebühren.....	3
§ 4 Bearbeitungsgebühren.....	3
§ 5 Ausfertigungsgebühr.....	3
§ 6 Auskunftsgebühr.....	4
§ 7 Gebühren für Reproduktionen.....	4
§ 8 Schadensersatzleistungen.....	4
§ 9 Verwaltungsvollstreckungsverfahren.....	4
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung in den Hochschulbibliotheken der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

## **§ 2 Benutzung**

Die Benutzung der Hochschulbibliotheken ist gebührenfrei.

## **§ 3 Säumnis-/Mahngebühren**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr von 0,10 € je Medieneinheit (einschließlich je ausleihbarem audiovisuellen und dv-technischen Bibliotheksgut) und je Öffnungstag erhoben.

(2) Zusätzlich zu den anfallenden Säumnisgebühren werden Kosten für schriftliche Mahnungen berechnet. Diese betragen je Medieneinheit für die

1. Mahnung: 1,00 €(einschl. Portokosten),
2. Mahnung: 1,00 €(einschl. Portokosten),
3. Mahnung: 1,00 €(einschl. Portokosten).

Die Mahngebühren entstehen mit der Erstellung der Mahnung. Die Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen erstellt.

## **§ 4 Bearbeitungsgebühren**

(1) Wird eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil die Benutzerin oder der Benutzer sie verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung jeweils 5,00 EUR. Bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch die Benutzerin oder den Benutzer entfällt die Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.

(4) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Hochschulbibliothek entfernt werden.

(6) Für die Ausleihe an und die Entleihe aus anderen Bibliotheken gelten die Gebührenregelungen der Leihverkehrsordnungen. Die Gebühren werden unabhängig von einer positiven Erledigung erhoben.

(7) Für schriftliche Benachrichtigungen der Hochschulbibliotheken per Post werden Portokosten berechnet.

## **§ 5 Ausfertigungsgebühr**

Für Ersatzausstellung von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweisen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR fällig.

## **§ 6 Auskunftsgebühr**

Für Informationsdienstleistungen aus regionalen und überregionalen Informations- und Dokumentationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtungen vereinbarten Gebührenregelungen.

## **§ 7 Gebühren für Reproduktionen**

Die Anfertigung von Fotokopien und vergleichbaren Vervielfältigungen aus besonders schutzwürdigen Medieneinheiten der Hochschulbibliotheken der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durch deren Personal betragen

DIN A4: 0,20 €

DIN A3: 0,50 €

## **§ 8 Schadensersatzleistungen**

Für verloren gegangene oder beschädigte Schließfachschlüssel werden 10,00 € berechnet.

## **§ 9 Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Nach erfolgloser letzter Mahnung wird zur Durchsetzung des Anspruchs kostenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben. Die Gebühr für die Ausfertigung eines Leistungsbescheids beträgt 7,50 EUR (zzgl. Portokosten für eine Zustellungsurkunde).

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1.4.2010 und nach Ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Benutzungsordnungen damit außer Kraft.